

R i c h t l i n i e n
des Rates der Stadt Norden über die Regelung von Zuständigkeiten für
Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor
(Ratsbeschluss gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO vom 11.10.1989)

A Beschreibung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden oder für die Stadt Norden sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Satzungen, Benutzungsordnungen oder ähnlichen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs**
- 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:**
 - 2.1 Heranziehung zu den Gemeindeabgaben
 - 2.2 Ablösung von Erschließungsbeiträgen
 - 2.3 Erteilung von Prozessvollmachten
 - 2.4 Einlegung von Rechtsmitteln der 1. Instanz vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten. Bei Verfahren von besonderer Bedeutung ist der Verwaltungsausschuss zu informieren.
 - 2.5 Gewährung von Trennungsgeld, Reisekosten und Vorschüssen an städtische Bedienstete
 - 2.6 Verfügung über die Deckungsreserve
 - 2.7 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages
 - 2.8 Abtretungserklärungen
 - 2.9 Löschungsbewilligungen
 - 2.10 Vorrangseinräumungen
 - 2.11 Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnames zu nichtbehördlichen Werbezwecken
 - 2.12 § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB; Teilungsgenehmigungen
 - 2.13 § 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB; Teilung im Außenbereich
 - 2.14 § 30 BauGB; Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (Größere bzw. außergewöhnliche Vorhaben sollen dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss sowie dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Außerdem sollen ansonsten genehmigungsfähige Vorhaben mit besonders schwierigen Erschließungsverhältnissen den Ausschüssen zur Kenntnis gegeben werden).
 - 2.15 § 31 Abs. 1 BauGB; im Bebauungsplan vorgesehene Ausnahmen
 - 2.16 § 31 Abs. 2 BauGB; Befreiung von den Planfestsetzungen (für alle Fälle, die analog dem Zustimmungsverzicht nach dem BauGB anwendbar sind)

- 2.17 § 34 Abs. 1 und 2 BauGB; Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortseile
(Größere Vorhaben und solche von städtebaulicher Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.18 § 34 Abs. 3 BauGB; nach § 34 Abs. 1 und 2 unzulässige Erweiterungsbauten p. p.
(Größere Vorhaben und solche von städtebaulicher Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.19 § 35 Abs. 1 BBauG; privilegierte Vorhaben im Außenbereich
(Größere Vorhaben und Projekte von besonderer landwirtschaftlicher Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.20 § 35 Abs. 2 BBauG; sonstige Vorhaben im Außenbereich
(Größere Vorhaben und solche von städtebaulicher Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.21 § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB; Nutzungsänderung bisher landwirtschaftlich genutzter, privilegierter Gebäude
(Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.22 § 35 Abs. 4 Ziffer 2 + 3 BauGB; Ersatzbauten
(Die Vorhaben sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss ausnahmslos zur Kenntnis zu geben)
- 2.23 § 35 Abs. 4 Ziffer 4 BauGB; Änderung oder Nutzungsänderung
(Die Vorhaben sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss ausnahmslos zur Kenntnis zu geben)
- 2.24 § 35 Abs. 4 Ziffer 5 + 6 BauGB; Erweiterungsbauten
(Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)
- 2.25 § 37 BBauG und § 82 NbuO; Baumaßnahmen des Bundes und der Länder
(Vorhaben von besonderer Bedeutung sind dem Bau- und Stadtentwicklungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben)

3. Rechtsgeschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 3.1 | Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOB | 50.000,00 DM |
| 3.2 | Versicherungsverträge (Jahresprämie) bis zu | 10.000,00 DM |
| 3.3 | Verträge mit Architekten- und Ingenieuren , sonstige freiberufliche Leistungen | 10.000,00 DM |
| 3.4 | bei Verträgen mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen | 10.000,00 DM |
| 3.5 | bei Abschluss von Gebrauchsüberlassungsverträgen mit einer Laufzeit bis 3 Monate | unbeschränkt |
| | über 3 Monate bis (Jahresbetrag) | 24.000,00 DM |
| 3.6 | bei dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Ausübung des Vorkaufsrechts
(Maßnahmen von städtebaulicher Bedeutung sind dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis zu geben) | 30.000,00 DM |

3.7	bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	
	- innerhalb des Haushaltsplans	50.000,00 DM
	- außerhalb des Haushaltsplans	6.000,00 DM
3.8	bei Niederschlagung von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen	10.000,00 DM
3.9	Stundung öffentlich-rechtlicher Forderungen	
	- Stundung von Gewerbesteuern in Erwartung eines berechtigten Messbescheides	unbeschränkt
	- Stundung sonstiger Forderungen	10.000,00 DM
3.10	bei Erlass von Forderungen	3.000,00 DM
3.11	bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer nachgegebenen Vergleichssumme von bis zu	6.000,00 DM
3.12	Gewährung von Zuschüssen bis zu	3.000,00 DM

B Delegation von Verwaltungsaufgaben

1. Rat auf Verwaltungsausschuss

- 1.1 Überwachung der Durchführung der Ratsbeschlüsse und des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten (§ 40 Abs. 4 NGO)
- 1.2 Personalrechtliche Befugnisse der Beamten der BBO bis A 10, Beamtenernennung (einschl. Beförderung), Festsetzung der Probezeit, Verlängerung der Probezeit, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Rücknahme der Ernennung, Versetzung, Abordnung
- 1.3 § 14 Abs. 2 BauGB; Ausnahmen von der Veränderungssperre
- 1.4 § 15 BauGB; Zurückstellung von Baugesuchen
- 1.5 § 19 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB; Teilung im Bereich einer Veränderungssperre
- 1.6 § 31 Abs. 2 BauGB; Befreiung von den Planfestsetzungen
- 1.7 § 33 BauGB; Vorhaben während der Planaufstellung

2. Rat auf Stadtdirektor

- 2.1 Gewährung von Beihilfen

3. Verwaltungsausschuss auf Stadtdirektor

- 3.1 Entscheidung über Widersprüche:

- sofern dem Widerspruch abzuhelpen ist	unbeschränkt
- ansonsten bis zu einem Streitwert von sofern der VA in entsprechenden Fällen bereits eine Entscheidungspraxis entwickelt hat	15.000,00 DM
- 3.2 Tarifrrechtliche Befugnisse der Angestellten bis Vergütungsgruppe VIb BAT:
Einstellung (auch Auszubildende, Praktikanten)
Höhergruppierung, Kündigung, Auflösungsverträge
- 3.3 Tarifrrechtliche Befugnisse der Arbeiter:
Einstellung (auch Auszubildende, Praktikanten)
Höhergruppierung, Kündigung, Auflösungsverträge
- 3.3.1 Entscheidung über Bewährungs- und Zeitaufstiege der Angestellten und Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen (Dem Fachausschuss ist über die entsprechenden Fälle Kenntnis zu geben.

Bei Nichtbewährung ist im Einzelfall eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen).

- 3.4 Zusage von Umzugskostenvergütungen
- 3.5 Gewährung von Sonderurlaub
- 3.6 Genehmigung von Auslandsdienstreisen
- 3.7 Nebentätigkeitsgenehmigungen

C Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG)

- 1. Unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind Aufwendungen / Auszahlungen pro Buchungsstelle und Haushaltsjahr in Höhe von bis zu 30.000,00 Euro.

(Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 26.06.2019 – Sitzungsvorlage 923/2019/1.1)

D Zuständigkeiten für Personalentscheidungen aus dem Stadtleitbild (2005)

- 1. Im Interesse der zielorientierten effektiven Personalwirtschaft werden nachstehende Zuständigkeiten für Personalentscheidungen festgelegt:

1.1 Die folgenden Befugnisse des Rates werden gemäß § 80 Absatz 4 Satz 3 NGO übertragen

1.1.1 auf den Verwaltungsausschuss
- Einstellung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand sowie Entlassung von Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13

1.1.2 auf die Bürgermeisterin
- alle beamtenrechtlichen Entscheidungen bis Besoldungsgruppe A 10

1.2 Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung folgender Mitarbeiter/innen werden gemäß § 80 Absatz 4 Satz 4 NGO auf die Bürgermeisterin übertragen:

- Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe IV b BAT und Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

- Arbeiter/innen in vollem Umfange

1.3 Die Verwaltung hat im Verwaltungsausschuss regelmäßig über personelle Veränderungen, Prozesse oder Ähnlichem zu berichten.

Die bisherigen Delegationsbeschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses werden entsprechend geändert.

Norden, 12.10.1989

Stadt Norden
Der Stadtdirektor

gez. Menthe

eingearbeitet sind

- *die ergänzende Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 26.09.1996 (1. Änderung der Richtlinie)*
- *die Festlegung der Zuständigkeiten für Personalentscheidungen aus dem Stadtleitbild (2005)*
- *der ergänzende Ratsbeschluss vom 26.06.2019 (2. Änderung der Richtlinie)*